



Dringlicher Antrag

an den Gemeinderat in der Sitzung vom 15. Oktober 2020
eingebracht von **Sabine Reininghaus**

Betrifft: Obergrenze Wahlkampfkosten

In knapp einem Jahr wählt Graz!

Es ist jetzt an der Zeit die Rahmenbedingungen für diese Wahl festzulegen. Durch die Corona-Pandemie ist nichts mehr wie es war und die wirtschaftlichen Konsequenzen, vor allem für die KMU, sind überhaupt nicht abschätzbar.

Da Parteien in Wahlkämpfen üblicherweise zigtausende Euro ausgeben und wie kürzlich medial berichtet, die Grazer ÖVP im Wahljahr 2008 sogar bis zu 2 Millionen Euro, fordere ich in dieser prekären Situation für die kommende Gemeinderatswahl, das Ausgabeverhalten der Parteien zu überdenken.

Hier scheint mir das Einziehen einer Obergrenze für die Wahlkampfkosten, wie im steirischen und Wiener Wahlkampf zuletzt geschehen, ein geeignetes Mittel zu sein.

Besonders im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage, in der die steirischen KMU bis zu 70 % an Umsatzeinbußen verzeichnen und knapp 90.200 SteirerInnen jeden Euro zweimal umdrehen müssen, ist es absolut unverantwortlich, einen Luxuswahlkampf zu führen.

Obwohl natürlich noch Zeit bis zur Wahl ist, muss eine Wahlkampfkostenobergrenze mehr sein als ein überparteiliches Lippenbekenntnis und soll daher in einen gesetzlichen Rahmen eingebettet werden.

Eine legislative Änderung benötigt seine Zeit und darüber hinaus brauchen auch die Wahlkampfbüros vorab Planungssicherheit, um mit der Obergrenze zu kalkulieren.

In dieser Situation, in der auch viele Experten vor einer drastischen Insolvenzwellen in den nächsten Monaten warnen, verlangt es der politische Anstand, einen sparsamen Wahlkampf zu führen.

Ich appelliere daher an den Grazer Gemeinderat, den kommenden Wahlkampf zu einem Wahlkampf der besten Ideen und nicht der größten Parteikassen zu machen.

Daher stelle ich gemäß §18 der Geschäftsordnung des Grazer Gemeinderates den

dringlichen Antrag

der Grazer Gemeinderat wolle beschließen:

- 1.) Der Grazer Gemeinderat bekennt sich zu einer Wahlkampfkostenobergrenze für die Grazer Gemeinderatswahlen in einer Höhe von 500.000 € pro wahlwerbender Partei.
- 2.) Der Grazer Gemeinderat tritt an die Landesregierung heran eine Wahlkampfkostenobergrenze von 500.000€ pro Partei in der Gemeindewahlordnung der Stadt Graz festzuschreiben.
- 3.) Der Grazer Gemeinderat tritt an die Landesregierung heran bei Überschreiten der Obergrenze eine Sanktionierung in Form einer Strafzahlung, welche sich auf das Dreifache des Überschreibungsbetrages beläuft, in der Gemeindewahlordnung der Stadt Graz festzuschreiben.
- 4.) Der Grazer Gemeinderat tritt an die Landesregierung heran dem Stadtrechnungshof als oberstes überwachendes Organ der Stadt Graz die Prüfkompetenzen zur Einhaltung dieser Wahlkampfkostenobergrenze einzuräumen und diese im Statut der Stadt Graz festzuschreiben.